



Abteilungsordnung Abteilung Taekwondo des Budokan Kaiserslautern e.V.

§1 Name

Gemäß § 12 der Vereinssatzung gibt sich die Abteilung Taekwondo des Budokan Kaiserslautern e.V., nachfolgend als Abteilung Taekwondo bezeichnet, nachstehende Abteilungsordnung.

§2 Status der Abteilung

Die Abteilung Taekwondo ist gemäß §12 der Vereinssatzung eine unselbständige Untergliederung des Vereins. Sie kann keine eigenen Rechtsgeschäfte abschließen, die im Wert den in der Vereinssatzung festgelegten Betrag überschreiten.

§3 Mitglieder

Alle Mitglieder der Abteilung Taekwondo sind Mitglieder des Vereins und unterliegen den in der Vereinssatzung für die Mitglieder festgelegten Rechten und Pflichten. Maßgebend für die Mitgliedschaft in der Abteilung Taekwondo ist ein entsprechender Eintrag in der Mitgliederliste des Vereins. Alle passiven und alle am Sportbetrieb der Abteilung Taekwondo teilnehmenden Personen müssen Mitglieder des Vereins sein.

§4 Organe

Die Organe der Abteilung sind:

- a) die Abteilungs-Leitung
- b) die Abteilungs-Versammlung
- c) die Fachwarte

§5 Einberufung der Abteilungs-Versammlung

Für die Bedeutung der Einberufung von Mitgliederversammlungen der Abteilung Taekwondo gelten sinngemäß die Bestimmungen der Vereinssatzung.

§6 Wahlen

Die Wahl der Abteilungs-Leitung und der Fachwarte erfolgt analog den Bestimmungen der Vereinssatzung §11 auf die Dauer von 4 Jahren.

§7 Abteilungs-Leitung

Die Leitung der Abteilung Taekwondo setzt sich gemäß §11 der Vereinssatzung wie folgt zusammen:

- a) Abteilungsleiter (**Joshua Crofoot**)
- b) Fachwart für Sportplanung, Verbands- und Prüfungswesen (**Joshua Crofoot**)

Die Wahl der Abteilungs-Leitung durch die Mitgliederversammlung erfolgt mit sofortiger Wirkung, jedoch unter dem Vorbehalt der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins.

§8 Mitgliederverwaltung

Die Belange der Abteilung Taekwondo werden von der Geschäftsstelle des Vereins wahrgenommen. Dies betrifft insbesondere den Beitragseinzug. Die Abteilung Taekwondo und die Geschäftsstelle unterrichten sich gegenseitig von An- und Abmeldungen der Mitglieder der Abteilung Taekwondo.

§9 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Die Aufgaben der Vorstandschaft sind:

- a) Der *Abteilungsleiter* ist verpflichtet, die Abteilungsleitung zu allen wichtigen Entscheidungen anzuhören. Er beruft und leitet die Versammlungen. Der Abteilungsleiter ist verantwortlich für die Beschaffung von Sportstätten-Zeiten und Sportgeräten.
- b) Die *Fachwarte* sind entsprechend ihrer Bezeichnung für deren Aufgabenbereich zuständig.

§10 Beschluss und Änderung der Abteilungs-Ordnung

Über Annahme und Änderungen dieser Abteilungsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung der Abteilung Taekwondo analog der Vereinssatzung mit einfacher Mehrheit.

§11 Inkrafttreten

Diese Abteilungs-Ordnung tritt mit sofortiger Wirkung zum 21. November 2023 in Kraft.